



Information

für die Teilnahme am Burgauer Faschingsumzug

Liebe Burgauer Faschingsfreunde,

aus fröhlicher Ausgelassenheit kann - wie einige Unfälle bei Faschingsumzügen zeigten - schnell bitterer Ernst werden. Nachstehende Punkte sind Grundlage für die Teilnahme am Burgauer Faschingsumzug:

Fahrzeuge

- Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, dürfen an den Umzügen nicht teilnehmen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher und mit einem amtlichen Kennzeichen ausgestattet sein. Fahrzeuge dürfen nur von solchen Personen gefahren werden, die eine gültige, dem Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen.
- Die Faschingswagen sind **vor dem Faschingsumzug von einem amtlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Die gültige Betriebserlaubnis sowie das Gutachten des Sachverständigen sind beim Faschingsumzug mitzuführen und den beauftragten Personen des Faschingszugkomitees bei Aufforderung vorzuzeigen.** Faschingswagen ohne diese Unterlagen werden von der Teilnahme am Faschingsumzug ausgeschlossen!
- Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf nicht überschritten werden (bitte Gewicht der Aufbauten, Aggregate und Personen beachten).
- Gemäß § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung betragen bei KFZ und Anhängern die höchstzulässigen Maße über alles: Breite: 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: Einzelfahrzeug: 12,00 m, Sattelzug: 15,50 m, Anhängerzug: 18,75 m
Fahrzeuge, die diese Maßangaben überschreiten, können zum Umzug nicht zugelassen werden.
- Aufbauten, welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Der Abstand der Außenkante von Vorbauten an Zugmaschinen (z. B. Aggregate) zum Lenkrad darf nicht über 3,50 m sein. Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorstehen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden. Die Fahrzeuge müssen mit einer stabilen Umrandung oder Geländer ausgestattet sein, die bzw. das ein Herunterfallen von den Fahrzeugen verhindert. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zugnummern rechts und links am Wagen oder Zugfahrzeug sichtbar durch die Zugteilnehmer selbst angebracht werden müssen. Zugnummern anderer Umzüge sind zu entfernen.

Personenbeförderung

Personen dürfen während des Umzugs, jedoch **nicht** zu den An- und Abfahrten zum Umzug, auf den Anhängern befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.

Bei der Beförderung von Personen während des Umzugs ist nur Schritttempo zulässig.

Werfen von Gegenständen

- Aus Gründen der Sicherheit dürfen von den Fahrzeugen keine harten Gegenstände, Flaschen oder pyrotechnische Gegenstände, Obst, Papierschnitzel, Stroh, Mehlstaub, Sägemehl, Sand, Bettfedern, Styropor, Konfetti oder ähnliche Gegenstände in die Zuschauer geworfen werden.
- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern, Böllerkanonen (auch z. B. mit Gas / Sauerstoffgemisch), Wasserwerfern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- Vom Umzug ausgeschlossen werden Bier- und Sauffahrzeuge sowie unmoralische und sittenwidrige Darstellungen.
- Verboten ist auch das Mitbringen von Fichtenreisig oder Tannenbäumen sowie von Sirenen und Sondersignalen jeder Art.

Werden Bonbons geworfen, so sind neben den Fahrzeugen auf beiden Seiten Begleitpersonen erforderlich, die zu Fuß das Fahrzeug absichern und zu verhindern haben, dass Kinder bzw. Personen unter die Räder kommen können.

Musikanlagen



Musikanlagen dürfen nur während des Umzugs betrieben werden. Auf der Anfahrt und Rückfahrt sowie nach dem Umzug darf die Musikanlage nicht benutzt werden! Während des Umzugs ist die Lautstärke auf einem für die Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist unbedingt Folge zu leisten! Von betroffenen Teilnehmergruppen ist eine für die Musikanlage verantwortliche Person zu bestimmen.

Alkohol



Kein Alkoholgenuss für Fahrer und Begleitpersonen von Faschingswagen! Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es gilt Branntweinverbot!

Das Faschingszugkomitee ist befugt und verpflichtet, stark angetrunkene Personen von der Teilnahme auszuschließen. Umzugsteilnehmer mit Alkoholika in Händen werden vom Umzug ausgeschlossen.

Versicherung

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass während des Umzugs links und rechts an jeder Achse des Umzugswagens und des Fahrzeugs Begleitpersonen den Wagen absichern! Es wird jedem Zugteilnehmer geraten, die Begleitpersonen für die Fahrzeuge abzustellen. Auf die daraus resultierenden Haftungsansprüche weisen wir Sie ausdrücklich hin.

Die Stadt Burgau wird unter Zuhilfenahme der Polizei und des abgestellten Ordnungspersonals gegen lärm- und unruhestiftende Zugteilnehmer sowie gegen die Sitte und Moral verstoßenden Zugnummern vorgehen und diese notfalls aus dem Faschingszug nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Auflagen führt zum Ausschluss vom Umzug!

Bitte haben Sie Verständnis für diese Sicherheitsvorkehrungen und tragen Sie mit dazu bei, dass am Faschingsmontag ein frohes, munteres und unfallfreies Faschingstreiben den Vorrang hat.

STADT BURG AU - Faschingszugkomitee -